

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rheingas für Rheingas-Kompakt-Verträge

(Stand 01.10.2018)

1. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Lieferung von Flüssiggas sowie die Vermietung und Wartung eines Flüssiggasbehälters.

2. Lieferung von Flüssiggas

a) Flüssiggaslieferungen erfolgen auf Abruf in der Regel in den Sommermonaten innerhalb von 5 Arbeitstagen, in den Wintermonaten innerhalb von 10 Arbeitstagen. Der Kunde sollte in eigenem Interesse dafür Sorge tragen, dass der Behälterinhalt nicht unter 30 % seines Fassungsvermögens absinkt und rechtzeitig Flüssiggas nachbestellen. Ansonsten kann Rheingas keine Haftung für die rechtzeitige Lieferung übernehmen. Rheingas ist berechtigt, bei Bestellung von Teilmengen in Partien von weniger als 50 % des Behältervolumens einen Mindermengenzuschlag auf den jeweiligen Gaspreis zu berechnen. Der Preis für Sonderfahrten wird dem Kunden vor der Bestellung mündlich mitgeteilt.

b) Das an den Kunden gelieferte Gas bleibt bis zum vollständigen Ausgleich aller gegen den Kunden bestehenden Forderungen Eigentum der Rheingas.

c) Die Lieferungen der Rheingas nach dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass Rheingas an der Erfüllung nicht durch Umstände gehindert wird, die außerhalb Ihres Einflussbereiches liegen. Falls Rheingas infolge höherer Gewalt, gesetzlicher oder behördlicher Anordnung, Betriebsstörungen, die weder von Rheingas noch deren Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind sowie Ausfalls- oder Lieferverzögerungen seitens eines Zulieferers zur vertragsgemäßen Lieferung nicht in der Lage ist, wird sie für die betreffende Zeit von der Lieferverpflichtung befreit. Rheingas haftet für Lieferverzögerungen oder Lieferausfälle bei Vorliegen lediglich leichter Fahrlässigkeit nicht.

d) Die Rheingas ist zur Belieferung mit Flüssiggas nur verpflichtet, wenn die Anlage des Kunden allen behördlichen, gesetzlichen und den vertraglichen Bestimmungen entspricht. Eine Belieferung mit Flüssiggas kann nur aufgenommen werden, wenn der Kunde allen in diesen Bedingungen vorgegebenen Mitwirkungshandlungen nachgekommen ist.

3. Vermietung des Flüssiggasbehälters

a) Der Kunde sichert zu, zur Errichtung der Anlage auf dem von ihm benannten Grundstück berechtigt zu sein. Ist der Kunde nicht der Grundstückseigentümer, so hat er zuvor die schriftliche Zustimmung des Eigentümers einzuholen.

Die Anlage wird unter Mitwirkung des Kunden errichtet. Falls Veränderungen an der Anlage aus Gründen, die Rheingas nicht zu vertreten hat, durchgeführt werden sollen, gehen die Kosten hierfür zu Lasten des Kunden.

b) Für die Erstellung der Hausanschlussleitung inkl. Regelanlage sowie seiner Verbrauchsanlage ist der Kunde selbst verantwortlich. Der Kunde wird die vorgeschriebenen zugehörigen Abnahmebescheinigungen vor Inbetriebnahme bzw. vor Befüllung nachweisen.

c) Die Erstellung und Vorbereitung der Einlagerungsgrube sowie deren Verfüllung nach der Einlagerung eines erdgedeckten Behälters sind im Leistungsumfang nicht enthalten. Diese werden auf Wunsch nach Aufwand ausgeführt und gesondert verrechnet. Rheingas haftet dabei nicht für Schäden, die an der Oberflächenbefestigung (wie z.B. Rasen, Aufwuchs, Gehwegplatten) entstehen können. Die Wiederherstellung der Oberflächenbefestigung einschließlich des Aufwuchses ist nicht Sache von Rheingas. Ansonsten sind zur Ausführung die Vorgaben und Anleitungen von Rheingas zu beachten. Vor Anlieferung und Aufstellung der Behälteranlage muss die Baustelle entsprechend vorbereitet und die Zufahrt genügend befestigt sein. Eventuelle Gerüste und sonstige Hilfsmittel sowie die benötigten Energien und Wasser für die Ausführung und Betriebsmittel für Prüfungen, Probetrieb, Inbetriebnahme und Übergabe sind vom Kunden kostenlos bereit zu stellen. Unterbrechungen und Behinderungen der Arbeiten der Rheingas, die nicht von dieser zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Kunden.

d) Bei Störungen oder Undichtigkeiten an der Behälteranlage ist die Verbrauchsanlage sofort abzuschalten und Rheingas unverzüglich zu benachrichtigen. Rheingas wird den Fehler so schnell wie möglich beheben. Arbeiten an der Flüssiggas-Verbrauchsanlage dürfen nur von Fachunternehmen vorgenommen werden, Arbeiten am Flüssiggasbehälter einschließlich Armaturen nur von Rheingas selbst oder ihren Beauftragten, sofern nicht Gefahr im Verzug ist. Freier Zugang zur Behälteranlage sowie freie Zufahrt des Tankfahrzeuges müssen jederzeit gewährleistet sein.

e) Die Anlagenteile bleiben im Eigentum von Rheingas gemäß § 95 BGB, auch wenn sie teilweise fest mit Grund und Boden verbunden oder im Erdreich eingelagert werden. Sie sind nur zu einem vorübergehenden Zweck auf das Grundstück des Kunden verbracht und mit der Anlage des Kunden verbunden.

f) Der Kunde duldet die Anlage solange, wie sie zur Versorgung des Objektes benötigt wird. Im Falle eines Verkaufs des Objektes wird er den Käufer über die Eigentumsverhältnisse schriftlich informieren.

g) Der Flüssiggasbehälter ist entsprechend den Betriebsanweisungen der Rheingas zu bedienen, in einem sauberen Zustand zu halten und sachgerecht und sorgfältig zu behandeln. Der Kunde haftet Rheingas für jeden durch Verlust oder

Beschädigung an ihren Behältern entstandenen Schaden, es sei denn, er weist nach, dass ihn kein Verschulden trifft.

h) Sofern während der Laufzeit dieses Vertrages aus Gründen, die Rheingas nicht zu vertreten hat, technische Änderungen am Behälter oder ein Wechsel des Standortes erforderlich werden, gehen die hierdurch entstehenden Kosten zu Lasten des Kunden. Sollte der Behälter vor Ablauf der ursprünglichen Laufzeit des Vertrages aus Gründen, die der Kunde nicht zu vertreten hat, technisch unbrauchbar werden, wird er von Rheingas auf eigene Kosten ausgetauscht.

i) Im Falle einer Kündigung erfolgt die Rückholung des Behälters nach Vorgabe des Kunden, spätestens sechs Monate nach Kündigung, um den Behälter leer zu heizen.

Der genaue Termin wird mit Rheingas abgestimmt. Rheingas ist bei Ablauf des Vertrages berechtigt, das verbleibende Flüssiggas im Behälter abzusaugen sowie die Behälteranlage ab- bzw. auszubauen.

Der Kunde übernimmt alle Kosten der Demontage und Rückholung oder der Stilllegung der Flüssiggas-Versorgungsanlage, so insbesondere die Kosten für Absaugung, Demontage und Transport. Des Weiteren schafft der Kunde die freie Zufahrt für den Kranwagen und übernimmt die Freilegung des Behälters sowie die Wiederherstellung des früheren Zustandes inkl. der eventuellen Verfüllung der Behältergrube. Sollte die Zufahrt des Kranwagens zum Behälter aufgrund nachträglich erfolgter Veränderungen nicht mehr möglich sein, so trägt der Kunde dafür Sorge, dass der Behälter abholbereit und fachgerecht an einer für den Kranwagen gut zu erreichenden Stelle bereitgestellt wird.

Die derzeitigen Rückholkosten für den Behälter sowie die eventuell erforderliche Entleerung des Behälters sind unter Punkt B/3 dargelegt. Dabei wurde zugrunde gelegt, dass die Zugänglichkeit für das Kranfahrzeug gegeben ist. Eine Rückvergütung des abgesaugten Gases erfolgt zu dem Preis der letzten Belieferung abzüglich der Energiesteuer und der Transportkosten.

4. Sicherheitsbestimmungen

a) Der Kunde verpflichtet sich, für die Errichtung und den Betrieb seiner Flüssiggasanlage die dem Vertrag beiliegenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten, den Behälter inklusive Armaturen sorgfältig und sachgerecht zu behandeln und die Rheingas unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn am Behälter Mängel oder Beschädigungen festgestellt werden. Der Kunde wird den Behälter zwischen den Wartungsintervallen in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, einer Sichtprüfung auf Unversehrtheit und mechanische Beschädigung unterziehen.

Der Kunde ist nicht befugt, ohne schriftliche Zustimmung von Rheingas Veränderungen am Behälter vorzunehmen, bei Mietbehältern auch nicht durch Dritte. In Fällen akuter Gefahr ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Maßnahmen zu treffen.

b) Die Rheingas ist berechtigt, diesen Vertrag nach einmaliger Mahnung und Ablauf einer hierin gesetzten angemessenen

Frist zu kündigen, wenn die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden.

5. Höhere Gewalt

Die Lieferverpflichtung der Rheingas steht unter dem Vorbehalt, dass die Rheingas an der Lieferung nicht durch Umstände gehindert wird, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen. Falls die Rheingas infolge höherer Gewalt, gesetzlicher oder behördlicher Anordnung, Betriebsstörungen, die weder von der Rheingas noch deren Bediensteten zu vertreten sind sowie Ausfalls oder Lieferverzögerungen seitens eines Zulieferers zur vertragsgemäßen Lieferung nicht in der Lage ist, wird sie für die betreffende Zeit von der Lieferverpflichtung befreit.

6. Haftung

a) Die Rheingas haftet bei Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Vorschriften des Haftpflichtgesetzes und des Produkthaftungsgesetzes bleiben hiervon unberührt.

b) Keine Haftung wird übernommen für Schäden, die auf natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte bauseitige Leistungen des Kunden oder Dritter zurückzuführen sind.

Die Haftung der Rheingas ist weiterhin dann ausgeschlossen, wenn die Inbetriebnahme oder der Betrieb der Anlage nicht nach ihren Vorgaben erfolgt.

Keine Haftung wird übernommen für die kundeneigene Verbrauchsanlage.

7. Preise / Zahlungsbedingungen

a) Angebote der Rheingas sind freibleibend. Die Gültigkeitsdauer ist einzelvertraglich geregelt.

b) Kommt der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug, ist die Rheingas berechtigt, Flüssiggas nur noch gegen Vorkasse zu liefern. Kommt der Kunde trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, ist die Rheingas nach Ablauf einer hierzu gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach ihrer Wahl die Gaszufuhr zwischen dem Behälter und der Verbrauchseinrichtung zu unterbrechen und/ oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

8. Rechtsnachfolge

Rheingas ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag durch schriftlichen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Dem Kunden steht es in diesem Fall frei, die Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Dies gilt jedoch nicht bei einem Zusammenschluss der Rheingas mit einem anderen Unternehmen oder bei einer reinen gesellschaftsrechtlichen Umwandlung, sonstigen Rechtsnachfolgen oder der Beauftragung Dritter zur Durchführung notwendiger Arbeiten.

